

ersuchte Gericht kann jedoch auf Verlangen des ersuchenden Gerichts so verfahren, wie es im Rechtshilfeersuchen bezeichnet ist, sofern dies nicht den Grundsätzen der Gesetzgebung seines Staates widerspricht.

(2) Ist das ersuchte Organ für die Erledigung unzuständig, so gibt es das Ersuchen an das zuständige Organ weiter.

(3) Nach der Erledigung des Ersuchens benachrichtigt das ersuchte Organ davon das Organ, von dem das Ersuchen ausgeht.

(4) War die Erledigung des Rechtshilfeersuchens nicht möglich, so benachrichtigt das ersuchte Organ davon das ersuchende Organ unter Mitteilung der Gründe, welche die Erledigung verhinderten.

#### Artikel 8

##### Zustellungsersuchen

(1) Das ersuchte Organ nimmt die Zustellung nach den in seinem Staate geltenden Bestimmungen vor, wenn die zuzustellenden Schriftstücke in der Sprache des ersuchenden Vertragspartners abgefaßt und mit einer Übersetzung in die russische Sprache versehen sind. Anderenfalls setzt das ersuchte Organ den Empfänger davon in Kenntnis und übergibt die Schriftstücke diesem, falls er bereit ist, sie entgegenzunehmen.

(2) Können die Schriftstücke unter der im Ersuchen angegebenen Anschrift nicht zugestellt werden, so veranlaßt das ersuchte Organ die notwendigen Maßnahmen zur Erledigung der Zustellung. Ist die Feststellung der Anschrift nicht möglich, so benachrichtigt es darüber das ersuchende Organ und sendet die oben genannten Schriftstücke zurück.

#### Artikel 9

##### Zustellungsnachweis

(1) Der Nachweis der Zustellung erfolgt nach den im ersuchten Staate geltenden Bestimmungen.

(2) Der Nachweis über die Zustellung hat das Datum und den Ort der Zustellung zu enthalten, die Unterschrift des Empfängers und des Zustellers. Die Zustellung kann durch eine Empfangsbescheinigung oder amtliche Bestätigung, die mit dem Siegel des ersuchten Organs versehen ist, nachgewiesen werden.

#### Artikel 10

##### Zustellung an eigene Staatsbürger

(1) Die Vertragspartner sind berechtigt, Zustellungen an ihre eigenen Staatsbürger, die sich auf dem Territorium des anderen Vertragspartners aufhalten, durch ihre diplomatische oder konsularische Vertretung zu bewirken.

(2) Bei Zustellungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels dürfen keine Zwangsmaßnahmen angewendet werden.

#### Artikel 11

##### Kosten der Rechtshilfe

(1) Der ersuchte Vertragspartner kann für die Gewährung von Rechtshilfe keine Erstattung der Kosten

verlangen. Die Vertragspartner tragen alle Kosten, die bei der Gewährung von Rechtshilfe auf ihrem Territorium entstehen, selbst.

(2) Das ersuchte Organ gibt dem ersuchenden Organ die allgemeine Höhe der entstandenen Kosten bekannt. Soweit das ersuchende Organ diese Kosten von dem Kostenpflichtigen einzieht, verbleiben sie dem einziehenden Vertragspartner.

#### Artikel 12

##### Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, der auf eine ihm durch das Organ des ersuchten Vertragspartners zugestellte Ladung vor dem Organ des ersuchenden Vertragspartners erscheint, darf nicht strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden, weder wegen einer Straftat, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, noch wegen einer anderen Straftat, die er vor Überschreiten der Grenze des ersuchenden Vertragspartners begangen hat. Auch darf wegen solcher Straftaten auf dem Territorium des ersuchenden Vertragspartners keine Strafe gegen ihn vollstreckt werden.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger verliert dieses Privileg, wenn er das Territorium des ersuchenden Vertragspartners nicht binnen eines Monats, von dem Tage an gerechnet, an dem ihm das ersuchende Organ mitteilt, daß seine weitere Anwesenheit nicht notwendig ist, verläßt. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der der Zeuge oder Sachverständige ohne sein Verschulden das Territorium des ersuchenden Vertragspartners nicht verlassen konnte.

(3) Die geladenen Personen haben das Recht auf Erstattung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten und ihres Lohnausfalles, Sachverständige haben darüber hinaus Anspruch auf ein Gutachterhonorar.

#### Artikel 13

##### Information über Strafurteile

(1) Die Vertragspartner unterrichten sich jährlich über rechtskräftige Verurteilungen, die ihre Gerichte gegen Staatsbürger des anderen Vertragspartners im abgelaufenen Jahr erlassen haben.

(2) Auf Ersuchen des einen Vertragspartners informiert der andere Vertragspartner über andere Urteile (einschließlich über noch nicht rechtskräftige Urteile), die von seinen Gerichten gegen Bürger des ersuchenden Vertragspartners ergangen sind. In gerechtfertigten Fällen kann eine Benachrichtigung auch über eine Person gegeben werden, die nicht Staatsbürger des ersuchenden Vertragspartners ist.

(3) Die Übermittlung der Ersuchen und der Informationen gemäß der Absätze 1 und 2 dieses Artikels erfolgt auf dem in Artikel 4 dieses Vertrages vorgesehenen Wege.

#### Artikel 14

##### Information über Fragen der Rechtspflege

Die zentralen Rechtspflegeorgane der Vertragspartner erteilen einander auf Wunsch Auskunft über das Recht und die Rechtspraxis ihrer Staaten. Sie informieren sich wechselseitig über wichtige Gesetzgebungsakte auf dem Gebiet der Rechtspflege und tauschen ihre Erfahrungen bei der Vorbereitung von Gesetzen aus.